

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/98419485-5574-327c-92a0-db16fc895986>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Zivilprozessordnung
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	ZPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	310-4

## § 894 ZPO - Fiktion der Abgabe einer Willenserklärung

<sup>1</sup>Ist der Schuldner zur Abgabe einer Willenserklärung verurteilt, so gilt die Erklärung als abgegeben, sobald das Urteil die Rechtskraft erlangt hat. <sup>2</sup>Ist die Willenserklärung von einer Gegenleistung abhängig gemacht, so tritt diese Wirkung ein, sobald nach den Vorschriften der [§§ 726, 730](#) eine vollstreckbare Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils erteilt ist.

